

doch die Regelung der angeregten Frage für wünschenswert, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden.

Bei dieser Gelegenheit wurden noch andere Verhältnisse, wie die der doppelten Stimmvertretung lokaler und provinzieller Mitglieder in der Delegiertenversammlung als einer Klärung bedürftig bezeichnet und beschloffen, folgenden Antrag an die nächste Delegiertenversammlung zu richten:

»Die Delegiertenversammlung möge Bestimmungen treffen, welche sowohl das Verhältnis der Ortsvereine zu den Kreisvereinen als auch das Verhältnis dieser Vereine zum Gesamtverband der Orts- und Kreisvereine nach festen Grundsätzen regeln.«

Bezüglich Punkt 3 der Tagesordnung (Beratung über die buchhändlerische Grundordnung) wurde angesichts der besonderen Aufgaben, die den Buchhandel in den letzten Monaten beschäftigten und voraussichtlich noch längere Zeit beschäftigen werden, und der dadurch veranlassenen Behinderung einer richtigen und sachgemäßen Würdigung dieser schwierigen und bedeutungsvollen Materie, es für wünschenswert bezeichnet, für diese Ostermesse von einer Beratung dieses Gegenstandes abzusehen. Die Versammlung schloß sich diesen Gesichtspunkten einstimmig an und beschloß folgenden Antrag an die Delegiertenversammlung zu richten:

»Die Delegiertenversammlung möge beschließen, daß die Beratung über die Grundordnung von der Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins abgesetzt werde.«

Betreffs der Wahlen zum Börsenvereins-Vorstand schloß sich die Versammlung den Vorschlägen des Vorstandes an und erklärte sich außerdem für die Wahl der Herren Koehler und Rauhardt in den Verwaltungsausschuß.

Bermischtes.

Einzug der Leipziger Bestellanstalt in das neue Buchhändlerhaus. — Wie schon in Nr. 59 d. Bl. erwähnt, hat die Bestellanstalt für Buchhändlerpapiere am 12. März ihren Einzug in die ihr angewiesenen Räume im Erdgeschoß des nach der Platostraße zu gelegenen Flügels des deutschen Buchhändlerhauses gehalten.

Der Umstand, daß der Bestellanstalt durch ein Entgegenkommen des Börsenvereins die Ehre widerfuhr, als erstes der verschiedenen Institute die schönen neuen Räume des Buchhändlerhauses einweihen zu dürfen, gestaltete diesen Akt zu einem besonders bedeutsamen. Auf Einladung des Vorsitzenden der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig, Herrn Dr. Eduard Brockhaus, hatten sich die Deputations-Mitglieder in Gemeinschaft mit dem zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Bestellanstalt gewählten Komitee am gedachten Tage gegen 12 Uhr in den neuen Räumen eingefunden. Nach Beendigung der gerade um diese Zeit besonders lebhaften Expedition der »empfohlenen Zettel« nahm Herr Dr. Brockhaus mit einer Ansprache auf welche Herr P. Heue Namens des Personals der Bestellanstalt erwiderte, den eigentlichen Eröffnungsakt vor. Es schloß sich daran eine Besichtigung der Expeditionsräume mit ihren zweckentsprechenden Einrichtungen, von denen man allseitig mit lebhafter Befriedigung Kenntnis nahm.

Vom Postwesen. Bücherzettel. — Bei Gelegenheit des eingetretenen und zunächst sehr milde gehandhabten Verbotes der Aufschrift »Bücherbestellzettel« auf den direkt gehenden Verlangzetteln und Anordnung der Aufschrift »Bücherzettel« ist in diesem Blatte mehrfach auf die Änderung aufmerksam gemacht worden. (Vergl. Jahrg. 1886 Nr. 284 und 299.) Es war nur selbstverständlich, daß die zum Übergange gern zugebilligten und mehrfach verlängerten Fristen zum Ausbrauch der vorhandenen Vorräte einmal ein Ende nehmen mußten, und so ist es jetzt nach Ablauf von etwa anderthalb Jahren mehrfach zur Rückweisung der außer Kurs gesetzten Karten gekommen.

Es liegt uns dem gegenüber nun wieder eine Entscheidung des Reichspostamts vom 1. d. M. vor, welche gestattet, daß die bei einzelnen buchhändlerischen Firmen noch vorhandenen

offenen gedruckten Karten mit dem Vordruck »Bücherbestellzettel« als Bücherzettel innerhalb des Reichs-Postgebiets aufgebraucht werden dürfen, sofern die Sitben »Bestell« in dem Vordruck kräftig durchstrichen werden.

Diese entgegenkommende Nachsicht der obersten Postbehörde ist gewiß dankbar zu begrüßen; andererseits aber glauben wir aus unseren Wahrnehmungen im Buchhandel schließen zu sollen, daß der Änderung noch bei weitem nicht die notwendige Beachtung geschenkt worden ist, wie u. a. daraus hervorgeht, daß eine namhafte Verlagsbuchhandlung erst ganz vor kurzem einem Neuigkeiten-Zirkular Post-Verlangzettel mit dem unstatthafter Vordruck »Bücher-Bestellzettel« beigelegt hat. Es sei daher nochmals eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Vordruck »Bücherzettel« zu lauten hat.

Verurteilung. — In Erledigung der in Nr. 253 d. Bl. vom 2. November vorigen Jahres mitgeteilten Beleidigungsklage der Verlagsbuchhandlung F. A. Brockhaus in Leipzig gegen den Redakteur der »Deutschen Schriftsteller-Zeitung«, Dr. Wilhelm Lange in Berlin, verurteilte am 12. d. M. die Straf- (Berufungs-) Kammer VIa des Königl. Landgerichts Berlin I (Landrichter Funke) den Angeklagten zu 300 M Geldstrafe event. 30 Tagen Gefängnis und erkannte außerdem der Klägerin Publikationsbefugnis in der »Deutschen Schriftsteller-Zeitung« zu. Das Kammergericht hatte in der Revisionsinstanz die Angelegenheit nochmals in die zweite Instanz zurückverwiesen.

Zeitungs- und Kalenderstempel in Oesterreich. — Die österreichisch-ungarische Buchdruckerzeitung bringt über das vorjährige Ergebnis des Zeitungs- und Kalenderstempels folgenden Ausweis:

In den drei letzten Quartalen des Jahres 1887 gelangten im ganzen 95 513 126 Journalnummern zur Abstempelung, um 3 651 352 mehr als in dem gleichen Zeitraume des Jahres 1886; auf Wien, respektive Niederösterreich, entfielen allein 53 813 204 Exemplare, also mehr als die Hälfte aller in Oesterreich erscheinenden Blätter. Auch die Kalenderliteratur hat zugenommen, indem deren Stückziffer von 1 241 866 im Jahre 1886 auf 1 390 122 im Jahre 1887 stieg. Die ganze Einnahme, die das hohe Arar aus dem Kalenderstempel erzielte, belief sich nur auf 88 407 fl. 32 fr.

Reichsgerichtsentscheidung. — Der unter dem Titel »Der Herr Commerzienrath« im Jahre 1883 von Dr. Bogler in Lunzenau verfaßte Roman, welcher nach einem ersten Abdruck in der »Süddeutschen Post« in Buchform bei Louis Biered in München erschienen ist, wurde, wie s. Z. mitgeteilt, auf Grund einer Klage des Herrn Commerzienrats Vogel in Chemnitz, welcher in der Darstellung des Titelhelden eine beleidigende Verhöhnung seiner Person erblickte, gerichtlich verboten. Das Landgericht Chemnitz hatte sich in seinem Urteil der Ansicht des Klagestellers angeschlossen, den Verleger Biered zu sechswöchiger, und zwei in Chemnitz und Lunzenau wohnende Verbreiter zu vier- bezw. einwöchiger Gefängnisstrafe verurteilt. Die Berufung der Angeklagten wurde am 15. d. M. vom Reichsgericht unter Hinweis auf die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters verworfen.

Artikel 96 u. 97 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches unterzagen bekanntlich dem Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft die ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter erfolgte Ausführung von Geschäften auf eigene Rechnung innerhalb des gleichen Handelszweiges, in welchem die Gesellschaft arbeitet, und zwar unter der Androhung, daß die Gesellschaft widrigenfalls berechtigt sei, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnisaahme diese Geschäfte als für ihre Rechnung ausgeführt zu betrachten oder Schadenersatz zu fordern. Durch Urteil vom 23. November v. J. hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, anerkannt, daß die durch einen Gesellschafter vorgenommenen vorbereitenden Handlungen für einen Konkurrenzbetrieb, welcher erst nach Auflösung der Gesellschaft ins Leben treten soll, nicht unter die Strafbestimmung dieses Gesetzesparagrafen fallen.

Vom Antiquariat. — Die Bibliothek des verstorbenen Professors der Mathematik Dr. Richard Balzer in Sieben wurde von Herrn Heinrich Kerler in Ulm erworben, welcher auch, wie wir nachträglich mitteilen, gegen Ende vorigen Jahres die besonders reichhaltige und planvoll zusammengestellte Bibliothek aus dem Nachlaß des Professors Alfred von Gutschmid in Tübingen käuflich an sich gebracht hat.